



BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung vom 20.09.2013 über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB des Bebauungsplanes Nr. 166 „ZINCOLI-Gelände“ im Stadtteil Stolberg - Münsterbusch

Der Fachausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 12.09.2013 nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Vorentwürfe der beiden Bauleitpläne sowie die vorliegenden Gutachten zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB durchzuführen.“

Seine Bekanntmachung wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Das wesentliche Ziel dieser Planung ist die Ansiedlung eines Bau- und Gartencenter sowie sonstige ergänzende Nutzungen (aus dem Bereich Gastronomie, Freizeit, nahversorgungsrelevanter Einzelhandel). Aus diesem Grund werden innerhalb des Geltungsbereiches zwei (sonstige) Sondergebiete gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“, bzw. ein Gewerbegebiet gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO festgesetzt.

Zur Sicherung dieser Planungsziele sind die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 166 „ZINCOLI-Gelände“ gehen aus dem angefügten Kartenausschnitt hervor.

Die Auslegung des Vorentwurfes der o.g. Bauleitplanung findet in der Zeit

vom 04.10. bis einschließlich 18.10.2013

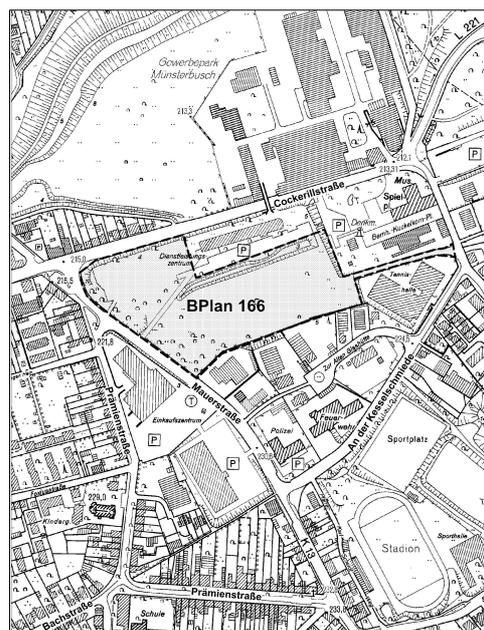
in den Informationskästen des Amtes für Entwicklung und Planung im Foyer des Rathauses statt. Die Öffentlichkeit kann sich innerhalb dieser Frist zu den allgemeinen Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen der Planung bei dem Amt für

Entwicklung und Planung, Rathausstraße 11 - 13, Zimmer 510 während der Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

unterrichten und während dieser Frist dazu äußern. Eine Bürgerinformationsveranstaltung zur o.g. Planung findet am **Donnerstag, den 17.10.2013 um 19.30 Uhr** im Ratsaal der Kupferstadt Stolberg, Rathausstraße 11-13, 1. Stock statt. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerungen von Fragen sowie zur Erörterung der Planung. Sämtliche Äußerungen werden im Rahmen der Abwägung aller im Verfahren abgegebenen Äußerungen überprüft und fließen in das weitere Bauleitplanverfahren ein.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VWGO ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

Hinweis:

1. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 (6) GO NRW beim Zustandekommen der Satzung (der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes) kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), 20.09.2013

Der Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung vom 20.09.2013 über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „ZINCOLI-Gelände“ im Stadtteil Stolberg - Münsterbusch

Der Fachausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 12.09.2013 nachfolgenden Beschluss gefasst:

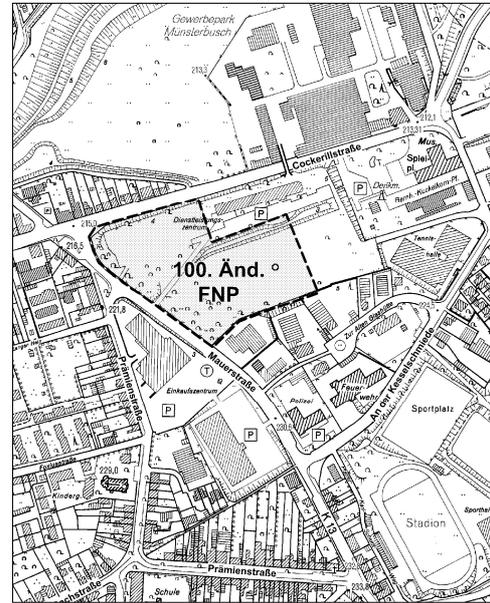
„Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Vorentwürfe der beiden Bauleitpläne sowie die vorliegenden Gutachten zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB durchzuführen.“

Seine Bekanntmachung wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Das wesentliche Ziel dieser Planung ist die Ansiedlung eines Bau- und Gartencenter sowie sonstige ergänzende Nutzungen aus dem Bereich Gastronomie, Freizeit, nahversorgungsrelevanter Einzelhandel. Aus diesem Grund werden innerhalb des Geltungsbereiches zwei (sonstige) Sonderbauflächen gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (1) Nr. 4

BauNVO mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“ dargestellt

Zur Sicherung dieser Planungsziele sind die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor.



© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

Die Auslegung des Vorentwurfes der o.g. Bauleitplanung findet in der Zeit

vom 04.10. bis einschließlich 18.10.2013

in den Informationskästen des Amtes für Entwicklung und Planung im Foyer des Rathauses statt. Die Öffentlichkeit kann sich innerhalb dieser Frist zu den allgemeinen Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen der Planung bei dem Amt für Entwicklung und Planung, Rathausstraße 11-13, Zimmer 510 während der Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

unterrichten und während dieser Frist dazu äußern. Eine Bürgerinformationsveranstaltung zur o.g. Planung findet am **Donnerstag, den 17.10.2013 um 19.30 Uhr** im Ratssaal der Kupferstadt Stolberg, Rathausstraße 11-13, 1. Stock statt. Es besteht die Gelegenheit zur Äußerungen von Fragen sowie zur Erörterung der Planung. Sämtliche Äußerungen werden im Rahmen der Abwägung aller im Verfahren abgegebenen Äußerungen überprüft und fließen in das weitere Bauleitplanverfahren ein.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt

bleiben. Ein Antrag nach § 47 VWGO ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis:

1. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 (6) GO NRW beim Zustandekommen der Satzung (der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes) kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), 20.09.2013

Der Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler

Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom 18.09.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 09.04.2013 (GV.NRW.S. 194), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 10.09.2013 folgende Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

- (1) Für die in der Anlage genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige

Tätigkeiten der Verwaltung) werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der/die Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn/sie unmittelbar begünstigt.

- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif in der Anlage zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Für besondere Leistungen, für die der Tarif eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, ist bei der Festsetzung der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistungen zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenermäßigung und Gebührenfreiheit

- (1) Gebührenermäßigt sind:
 - a) Leistungen für Inhaber einer Ehrenamtskarte NRW, für die in der Anlage gesondert aufgeführten Gegenstände zu den jeweiligen Tarifnummern.
- (2) Gebührenfrei sind:
 - a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit angeordnet ist (z.B. Befreiungstatbestände des § 64 Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch X, des § 5 Abs. 5 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und § 8 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen),
 - a) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Wirtschaftsförderung, Wissenschaft).

§ 4

Besondere bare Auslagen

Der Ersatzbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Eine Verpflichtung zum

Ersatz besonderer barer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung von sozialen Härten, geboten ist.
- (2) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 6 Gebührenschnldner/in

- (1) Gebührenschnldner/in ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines/einer Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn/sie betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschnldner/innen.

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunal-

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.10.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom 19.12.2001 in der Fassung der 1. Änderung vom 05.11.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Sitzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 18.09.2013

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Gebührentarife

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO	Ermäßigte Gebühr für Inhaber Ehrenamtskarte NRW
1.	<p>Fotokopien und Ausdrucke (Ermäßigung 50% f. Inh. Ehrenamtskarte NRW)</p> <p>a) Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 - für die ersten 10 Seiten jeweils - ab der 11. Seite jeweils</p> <p>b) Bei größeren Formaten als DIN A 4 für jede Seite</p> <p>c) Farbkopien und Ausdrucke - im Format A 4 - im Format A 3</p> <p>d) Fotokopien ortsrechtlicher Vorschriften je angefangene Seite mindestens jedoch</p> <p>Bei zweiseitigen Kopien verdoppelt sich die entsprechende Gebühr. Sollte sich ein Zeitaufwand von mehr als einer viertel Stunde pro Kopie ergeben, ist die Gebühr ebenfalls zu verdoppeln.</p>	<p>0,70 0,40 0,90 1,20 1,70 0,30 1,10</p>	<p>0,35 0,20 0,45 0,60 0,85 0,15 0,55</p>
2.	<p>Auszüge</p> <p>Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der zur Herstellung benötigt wird.</p> <p>Das Gleiche gilt für die Übersendung von Statistiken.</p> <p>Die Gebühr beträgt je angefangene viertel Stunde</p>	<p>9,00</p>	<p>-</p>
3.	<p>Beglaubigungen (Ermäßigung 20% f. Inh. Ehrenamtskarte NRW)</p> <p>a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen</p> <p>b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen und Plänen je Seite</p>	<p>2,50 4,20</p>	<p>2,00 3,30</p>
4.	<p>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen und schriftliche Auskünfte</p> <p>a) Entscheidungen über Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen</p> <p>b) schriftliche Auskünfte in schwierigen Fällen (mit einem Zeitaufwand von mehr als einer viertel Stunde)</p> <p>soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</p> <p>je angefangene viertel Stunde</p>	<p>12,00</p>	<p>-</p>

5.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch		
	a) Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen und Freigabeerklärungen sowie sonstige Erklärungen für das Grundbuch je angefangene dritte Stunde (20 Min.)	16,00	-
	b) Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB (Städte/GDE-Bd. je angefangene halbe Stunde)	25,00	-
6.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00	-
7.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Kontrollmarken für die Abfallbeseitigung	3,00	-
8.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Haushaltsjahr	4,00	-
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden		
	je angefangene halbe Stunde	24,00	-
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, technische Arbeiten		
	je angefangene halbe Stunde	22,00	-
11.	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen		
	- bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35	-
	- für jede weitere Seite	0,25	-
	- zusätzliches Erstellen und Versenden von CD-Rom	6,00	-
12.	Plot (Ermäßigung 25% f. Inh. Ehrenamtskarte NRW)		
	a) DIN A 4	7,50	5,60
	b) DIN A 3	8,50	6,30
	c) DIN A 2	10,50	7,80
	d) DIN A 1	12,50	9,30
	e) DIN A 0	14,50	10,80
	Für farbige und / oder transparente Ausdrücke wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.		
	Für die Versendung einer Datei anstelle eines Plots wird die Gebühr erhoben, die für einen Plot in entsprechendem Format angefallen wäre.		
13.	Leistungen des Stadtarchivs (Ermäßigung 20% f. Inh. Ehrenamtskarte NRW)		
	a) Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und Archivbehelfen (Zeitungen, Schriften, Akten etc.) erfordern je angefangene viertel Stunde	9,00	7,20
	b) Benutzung von Archivgut und Archivbehelfen in den Archivräumen		
	- für jeden angefangenen Tag (bis zu einer Woche)	4,50	3,60
	- für jeden angefangenen Tag, der über eine Woche hinausgeht	3,50	2,80
	Für Zwecke wissenschaftlicher oder schulischer Arbeit wird für Amtshandlungen nach der Tarifnummer 14 keine Verwaltungsgebühr erhoben.		

14.	Bereitstellung von Daten per E-Mail oder Datenträger - je angefangene 10 Minuten - zusätzlich für Erstellen eines Datenträgers (CD-Rom, DVD etc.) das Stück	8,00 8,00	- -
15.	Planungsrechtliche Auskünfte in schriftlicher Form Anfragen von Notaren, Rechtsanwälten, Architekten, Gutachtern etc. je angefangene halbe Stunde	29,00	-
16.	Untersuchung und Ortung von Lage, Verlauf, Verstopfung oder Schäden bei Haus- und Grundstücksanschlüssen, Beseitigung von Verstopfungen bei Haus- und Grundstücksanschlüssen je angefangene halbe Stunde - Einsatz pro Mitarbeiter zur Vorhaltung u. Beförderung von Geräten - Pritschenwagen z. Vorhaltung u. Beförderung von Geräten - Spülwagen - Kanal-TV - Nebelgerät	23,50 9,00 40,00 59,50 6,00	- - - - -



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.): Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Amt für Innere Angelegenheiten, Organisation und Bürgerservice. Bezugsmöglichkeiten: Amt für Innere Angelegenheiten, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzel Exemplare des Amtsblattes können kostenfrei beim Amt für Innere Angelegenheiten, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.